

Satzung
des
Zukunft Klassik e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zukunft Klassik e.V.“
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Oestrich Winkel.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die
 - Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Musikkultur im Zusammenhang mit dem Rheingau Musik Festival sowie der Region Rheingau und dem Rhein-Main Gebiet;
 - Förderung der Völkerverständigung im musikalischen Bereich;
 - Förderung der Denkmalpflege sowie
 - Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Konzerten mit Beteiligung von Nachwuchskünstlern, Künstlern aus Entwicklungsländern sowie gemeinnützig organisierten Ensembles im Rahmen des Rheingau Musik Festivals unter Einschaltung von Hilfspersonen;
 - Preisverleihungen an Künstler und Beteiligung an bestehenden Preisen im Rahmen des Rheingau Musik Festivals;
 - Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Kunst und Kultur im Rheingau und dem Rhein-Main Gebiet;
 - die Gewährung von Künstlerstipendien an Künstler im In- und Ausland;
 - die finanzielle Förderung des Erhalts historischer Konzertspielorte im Rheingau und dem Rhein-Main Gebiet;

- die Schaffung von neuen (temporären) Spielorten, um die Auftrittsmöglichkeiten von Nachwuchskünstlern, Künstlern aus Entwicklungsländern zu mehren.
 - Förderung von Kontakten und kulturellem Austausch mit international tätigen Musikern, Künstlern, Chören und Orchestern;
 - Förderung von Musikvermittlung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein darf auch die Zwecke i. S. d. Abs. (2) verwirklichen, indem er Mittel einer anderen Körperschaft für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, die über uneingeschränkte Mitgliederrechte verfügen. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den in § 2 Abs. (2) und (3) genannten Zwecken bekennt und die Regelungen der Satzung beachtet.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar, sie verfügen aber über Teilnahme- und Informationsrechte.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied erfolgt an den Vorstand. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.
- (5) Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Auskünfte zu erteilen, die für den Erwerb der Mitgliedschaft sachdienlich sind. Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens am 30. November anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche oder juristische Person, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5

Beiträge

- (1) Jedes ordentliche und jedes Fördermitglied hat Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.
- (3) Eine Staffelung der Beitragshöhe nach sachlichen Kriterien, eine pro-Rata-Anpassung des Beitragssatzes für unterjährig aufgenommene Mitglieder sowie eine Differenzierung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist zulässig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Optional kann ein Beirat gewählt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann das verbleibende Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Führen der Bücher,
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - f) Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Beschluss von Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (5) Den Mitgliedern werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Die Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von

diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den ersten Vorsitzenden, ersatzweise den zweiten Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung beider Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstands müssen von beiden Vorstandsmitgliedern einstimmig entschieden werden.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären). Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes, auch Umlaufbeschlüsse, sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 9

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge zur Wahl oder

Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl des Vorstandes und deren Entlastung,
 - b) Änderung der Satzung des Vereins außer im Fall des § 7 Abs. 4 lit. h),
 - c) Beschlussfassung bei Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Jahresbericht,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragung des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (7) Anstelle einer Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

§ 11

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

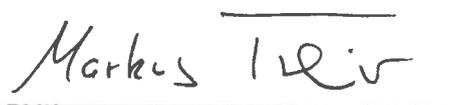
§ 12

Auflösung und Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit. Die Mitgliederversammlung hat einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss über die Anfallsberechtigung zu fassen. Der Beschluss ist vom Liquidator im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Rheingau Musik Festival, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Voraussetzung für die Anfallsberechtigung ist, dass der benannte Empfänger oder sein Rechtsnachfolger im Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke steuerbegünstigt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, fällt das Vermögen ersatzweise an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Auswahl des Anfallsberechtigten obliegt dem Vorstand.

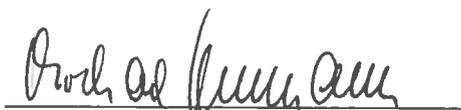
Verabschiedung der Vereinssatzung am 03.09.2021



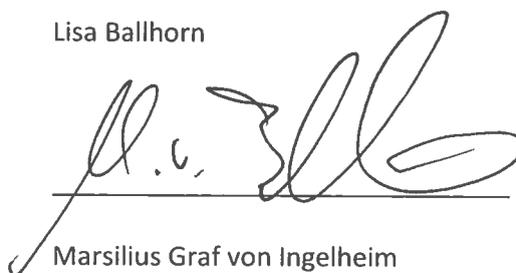
Markus Treier



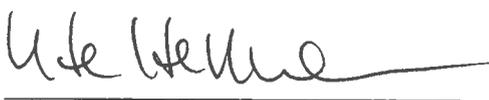
Lisa Ballhorn



Michael Herrmann



Marsilius Graf von Ingelheim



Ute Herrmann



Henrike Gräfin von Ingelheim



Moritz Herrmann